

# **Allgemeine Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung**

**Stand: 21.01.2020**

## **Vorwort**

Die nachstehenden Informationen beziehen sich auf die Steuern und Gebühren, die in der Steuerabteilung des Amtes für kommunale Finanzen der Stadt Dorsten bearbeitet werden. In den nachstehenden Informationen ist ausgeführt, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden, und was mit diesen Daten geschieht.

Außerdem sind Informationen über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und die Institutionen genannt, die es dafür gibt.

Das Merkblatt gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Heranziehung zu den unter Ziffer 3 genannten Steuern und Gebühren, soweit die Abgabenordnung, das Landesdatenschutzgesetz NRW und die Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Daten sind dann personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer juristischen Person (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung (z. B. Eigentümergemeinschaften) oder einer Vermögensmasse (Stiftungen) zugeordnet werden können.

Anonymisierte oder pseudonymisierte Daten sind keine personenbezogenen Daten.

Unter „Verarbeitung“ ist die Erhebung, Speicherung, Verwendung, Übermittlung, Bereitstellung zum Abruf oder Löschung zu verstehen.

## **1. Verarbeitende Dienststelle**

Die Daten werden in der Steuerverwaltung des Amtes für kommunale Finanzen der Stadt Dorsten verarbeitet.

## **2. Wer ist in Datenschutzfragen zuständig?**

Verantwortlich für den Datenschutz ist der Bürgermeister.

Stadt Dorsten  
Der Bürgermeister  
Halturner Straße 5  
46284 Dorsten

Tel. 02362 / 66-3000

E-Mail [buergermeisterbuero@dorsten.de](mailto:buergermeisterbuero@dorsten.de)

Datenschutzbeauftragter

Stadt Dorsten

***Datenschutzbeauftragter***

Halterner Straße 5

46284 Dorsten

Tel. 02362 / 66-3430, -3433

Fax 02362 / 66-5730

E-Mail [datenschutz@dorsten.de](mailto:datenschutz@dorsten.de)

### **3. Zu welchem Zweck werden die personenbezogenen Daten erhoben?**

Die Daten werden zur Festsetzung und Erhebung der nachstehend genannten Steuern und Gebühren nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO), der Steuergesetze sowie der Steuer- und Gebührensatzungen der Stadt Dorsten benötigt (Artikel 6 Absatz 1 e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 85 der Abgabenordnung – AO – in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes – KAG NRW).

Gewerbesteuer

Grundsteuer A und B

Hundesteuer

Vergnügungssteuern

Wettbürosteuer

Abwassergebühren

Abfallbeseitigungsgebühren

Straßenreinigungsgebühren

Gebühren für die Gewässerunterhaltung).

Die personenbezogenen Daten werden in dem steuer- und gebührenrechtlichen Verfahren verarbeitet, für das sie erhoben werden. Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen diese Daten auch für andere steuerliche oder nichtsteuerliche Zwecke verarbeitet werden (Weiterverarbeitung nach § 29 c Absatz 1 AO).

### **4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

- Persönliche Daten, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, optional auch E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.
- Informationen für die Festsetzung und Erhebung der Steuern u. Gebühren
  - Grundsteuermessbeträge,
  - Gewerbesteuermessbeträge
  - Anzahl von Hunden und Hunderassen
  - Anzahl, Art und Größe der Müllgefäße
  - Frischwasserbezug für die Schmutzwassergebühren
  - bebaute und befestigte Flächen für die Niederschlagswassergebühren
  - Kataster-, Grundbuch- und Liegenschaftsauszüge; Grundstücksnutzungen für die Straßenreinigungs- und die Gewässerunterhaltungsgebühren
  - Bankverbindungen
  - Lastschriftmandate
  - geleistete oder erstattete Steuern- und Gebühren
  - abgegebene Steuererklärungen, Anträge und Rechtsbehelfe

Sensible Daten (z. B. Angaben und Nachweise über Schwerbehinderungen oder den Bezug von Sozialleistungen für die Gewährung von Ermäßigungen bei der Hundesteuer) werden nur dann erhoben, wenn dies für die Festsetzung von Steuern und Gebühren erforderlich ist.

Die o. a. Daten werden bei Ihnen, z. B. durch Ihre Steuererklärungen, Mitteilungen und Anträge, erhoben. Personenbezogene Daten bei Dritten werden erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung berechtigt oder verpflichtet sind.

Das Finanzamt stellt der Stadt Dorsten die festgestellten Besteuerungsgrundlagen und weitere erforderliche Daten zur Verfügung, soweit sie für die Veranlagung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer erforderlich sind.

## **5. Wie werden diese Daten verarbeitet?**

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungs- und Veranlagungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren bei der Festsetzung und Erhebung der Steuern und Gebühren zugrunde gelegt. Dabei werden technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen eingesetzt, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Rechtsverbindliche Entscheidungen beruhen auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z. B. „vollautomatischer“ Steuerbescheid nach § 155 Absatz 4 AO).

## **6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Daten an Dritte weitergegeben werden?**

Alle personenbezogenen Daten dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (z. B. an Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen oder vorgeschrieben ist.

## **7. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Personenbezogene Daten werden so lange gespeichert, wie sie für das Besteuerungs- u. Veranlagungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die steuerlichen Verjährungsfristen (§§ 169 bis 171 sowie §§ 228 bis 232 der AO).

Die Speicherung ist auch zulässig für eine Verarbeitung in künftigen steuerlichen Verfahren (§ 88a AO).

## **8. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?**

Die Rechte ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung. Diese sind:

## **8.1. Auskunft**

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre bei der Stadt Dorsten gespeicherten personenbezogenen Daten, über den Zweck der Verarbeitung, über eventuelle Übermittlung der Daten an andere Stellen sowie die Dauer der Speicherung. Dazu ist ein Auskunftsantrag erforderlich. Darin sollten Sie erläutern, über welche Daten Sie eine Auskunft wünschen, um eine Zusammenstellung der Daten zu erleichtern.

## **8.2. Berichtigung**

Sie können eine Berichtigung und Vervollständigung von Sie betreffenden Angaben verlangen.

## **8.3. Löschung**

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Stadt Dorsten die Sie betreffenden Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigt (siehe auch Ziffer 7.).

## **8.4. Einschränkung der Verarbeitung**

Sie können eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

## **8.5. Datenübertragbarkeit**

Sie können verlangen, dass Ihnen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Ferner können die personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer an weitere Verantwortliche übertragen werden, sofern sie im Sinne des § 6 Abs. 1 a Datenschutz-Grundverordnung erhoben wurden und die Weiterverarbeitung elektronisch erfolgt.

## **8.6. Widerspruch**

Sie können aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten widersprechen. Einem Widerspruch kann nicht entsprochen werden, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung vorschreibt (z. B. zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

## **8.7. Recht auf Beschwerde**

Grundsätzlich erhalten Sie innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens eine Antwort. Sollte eine Klärung längere Zeit in Anspruch nehmen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.

Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen wird (z. B. aufgrund der §§ 32c bis 32f der Abgabenordnung - AO), erhalten Sie eine schriftliche Ablehnung. Darin sind die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung angegeben.

Gegen die Entscheidung können Sie bei den nachstehenden Datenschutzaufsichtsbehörden Beschwerde einlegen:

Für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer:

Der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Husarenstraße 30  
53117 Bonn  
Telefon: 0228-997799-0  
Fax: 0228-997799-5550  
E-Mail: [poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de), [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

Für die übrigen Steuern und Gebühren:

Der/die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf  
Telefon: 0211-38424-0  
Fax: 0211-38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de), [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de)

## **9. Elektronische Post (E-Mail)**

Informationen, die unverschlüsselt per Elektronischer Post (E-Mail) versandt werden, können möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden.

In der Regel lässt sich die Identität des Absenders nicht überprüfen. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache E-Mail ist daher nicht gewährleistet.

Die Stadt Dorsten setzt gegen unerwünschte E-Mails SPAM-Filter ein. Diese Filter können unter Umständen auch allgemein übliche E-Mails als unerwünscht einordnen und sperren. Der rechtssichere Zugang von E-Mails, mit denen Fristen gewahrt werden, kann daher nicht garantiert werden. E-Mails, die in Verdacht stehen, dass sie schädigende Programme (z. B. Viren) enthalten, werden in jedem Fall automatisch gelöscht.

## **10. Links zu weiteren Informationen**

- Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) zum Datenschutz im Steuerungsverfahren vom 12. Januar 2018 (Bundessteuerblatt 2018 Teil I S. 183, und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben / Allgemeines) sowie
- Broschüre „Steuern von A bis Z“ (<http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Service - Publikationen - Broschüren)